



Helmstadt

Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Montag, den 15.06.2009
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:30 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Erweiterung der Kläranlage, Gewerk Gründungsarbeiten; hier: Mehrkosten
- 2 Sanierung der Ortskanalisation BA 06 Teil 2; hier: Ausschreibung
- 3 Kanalbaumaßnahme Buchwaldstraße Holzkirchhausen; Straßenwiederherstellung
- 4 Antrag der Jagdgenossenschaft Holzkirchhausen auf Sanierung des Löhrenwegs (2. Teilabschnitt); hier: weitere Vorgehensweise im Hinblick auf die Beschlussfassung vom 25.05.2009
- 5 Ausbau und Instandhaltung von Flurwegen;
Gemeinsam vom Markt Helmstadt mit den Jagdgenossenschaften Helmstadt bzw. Holzkirchhausen finanzierte und durchgeführte Wegebau- oder Instandhaltungsmaßnahmen
- 6 Beratung über den Erwerb von Fahrzeugen für den Fuhrpark
- 7 Bauantrag Ralf und Sonja Büttner, Frankenstr. 22, Holzkirchhausen:
Ausbau des Dachgeschosses über der Garage auf Fl.Nr. 333, Frankenstr. 22, Holzkirchhausen
- 8 Verbandsschule; Unterhaltspflege der im Rahmen der General-

sanierung neu gestalteten Grünanlagen

- 9 Friedhofsangelegenheiten; Aufhebung des Beschlusses vom 06.12.2004 über die Festlegung von Urnengrabstellen im gemeindlichen Friedhof Holzkirchhausen
- 10 Friedhofsangelegenheiten; gemeindliche Friedhöfe Helmstadt und Holzkirchhausen - Bereitstellung von Urnengräbern
- 11 Feiern und Ehrungen; Ehrenzeichen des Marktes Helmstadt
- 12 Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
- 12.1 Übergangsregelung für Satzung BGS-WAS
- 13 Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
- 13.1 Übergangsregelung für Satzung BGS-EWS
- 14 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 14.1 BI gegen die Westumgehung B 26n
- 14.2 Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg; Eröffnung des Wertstoffhofes Kiesäcker in Waldbüttelbrunn
- 14.3 Bolzplatz Holzkirchhausen; Eröffnung am 12.06.2009
- 14.4 Zustand gemeindlicher Wege nach der Verlegung von Versorgungsleitungen für die PWC-Anlage im Rahmen des Autobahnausbaus
- 14.5 Sanierung des gemeindlichen Wegenetzes
- 14.6 Grüngutcontainer am Wertstoffhof
- 14.7 Internetseite des Marktes Helmstadt

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Martin, Edgar

Marktgemeinderäte

Blatz, Werner

Endres, Joachim

Fiederling, Andreas

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kaufmann, Maria

anwesend ab TOP 2

Müller, Ilona

Rückert, Manfred

Schätzlein, Bernd

Schlör, Bruno

Streitenberger, Josef

Wander, Fred

Wander, Stefan

Schriftführer

Dittmann, Klaus

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Kempf, Lothar

anderer Termin

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 25. Mai 2009 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Erweiterung der Kläranlage, Gewerk Gründungsarbeiten; hier: Mehrkosten
--

Sachverhalt:

Der Umfang der Gründungsarbeiten wurde vom Büro SAG auf der Basis der hierzu vorgenommenen Baugrunduntersuchungen geplant und ausgeschrieben. Bei der Ausführung der Arbeiten stellte sich heraus, dass aufgrund der tatsächlich vorgefundenen Untergrundverhältnisse die ausgeschriebenene Arbeiten mengenmäßig nicht ausreichen würden. Dies wurde dem Marktgemeinderat in der Sitzung vom 20.04.2009 mitgeteilt. In welchem Umfang der bauliche Mehraufwand und damit die entstehenden Mehrkosten anfallen würden, konnte erst jetzt nach Abschluss der Arbeiten und dem Vorliegen der Schlussrechnung der Fa. Brandel-Bau beziffert werden.

Der genaue Umfang des Mehraufwands und der Mehrkosten ist dem Schreiben des Büros SAG Ingenieure vom 20.05.2009 zu entnehmen; der Mehrkostenbetrag ist darin mit 38.716,91 € beziffert.

Im Bezug auf die vorgefundenen Untergrundverhältnisse wurde das Büro ISU, das die Baugrunduntersuchungen erstellt hatte, um eine Nachuntersuchung gebeten. Diese ergab, dass am Bauort völlig ungewöhnliche und unregelmäßig wechselnde Untergrundverhältnisse vorliegen und dies nur durch eine unübliche Erweiterung des Untersuchungsumfangs hätte festgestellt werden können. Insofern kann den Büros keine fehlerhafte Grundlagenermittlung bzw. Ausschreibung vorgehalten werden.

Das vom Markt Helmstadt mit der Projektsteuerung beauftragte Büro Guntau+Kunz war von Anfang an in den Sachverhalt einbezogen und hat die Hintergründe, die zur Entstehung der Mehrkosten geführt haben und die vom Büro SAG vorgetragene Stellungnahme nicht beanstandet.

Eine kurzfristige Rücksprache mit Herrn Guntau hat ergeben, dass die Schlussrechnung der Fa. Brandel-Bau sich noch bei SAG befindet und er die konkrete Prüfung noch nicht durchführen konnte; sobald dies erfolgt ist, erhält der Markt Helmstadt entsprechende Mitteilung. Da der Sachverhalt jedoch grundsätzlich bekannt und plausibel ist, schlägt Herr Guntau vor, den Beschluss so zu fassen, dass die Mehrkosten in der vorgetragenen Höhe grundsätzlich akzeptiert werden und die Anerkennung vorbehaltlich seiner endgültigen Prüfung und Freigabe erfolgt.

Damit besteht Einverständnis im Marktgemeinderat.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die nach Vorliegen der Schlussrechnung der Fa. Brandel-Bau konkret bezifferbaren und vom Büro SAG mit Schreiben vom 20.05.2009 erläuterten Mehrkosten in Höhe von 38.716,91 € brutto anzuerkennen und im Rahmen der Schlussrech-

nung zu begleiten. Dies gilt vorbehaltlich der endgültigen Prüfung und Freigabe durch den Projektsteuerer.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0

TOP 2 Sanierung der Ortskanalisation BA 06 Teil 2; hier: Ausschreibung

Sachverhalt:

Auf die bisherige Behandlung des Sachverhalts im Marktgemeinderat, insbesondere die Beschlussfassung vom 20.04.2009 im Hinblick auf die Situation des Anwesens Am Anger 9 und die diesbezügliche Änderung des Bauablaufs, wird verwiesen.

Im Bezug auf das ebenfalls gefährdete Gebäude Obere Str. 7 wurde von Eigentümerseite nochmals bestätigt, dass das Gebäude demnächst abgebrochen werden soll. Dieser Abbruch liegt auch im Interesse der Gemeinde, da ansonsten auch für dieses Gebäude umfangreiche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden müssten, für die von einem fünfstelligen Kostenaufwand auszugehen wäre, der von der Gemeinde als Veranlasserin der Baumaßnahme zu tragen wäre.

Es sollte deshalb überlegt werden, ob und in welcher Weise eine Hilfestellung der Gemeinde erfolgen kann, wenn damit die Ausführung des Abbruchs beschleunigt werden kann.

Im Übrigen sind die Ausschreibungsunterlagen nach Angaben des Ing.Büros Köhl soweit fertig gestellt, dass die Ausschreibung veröffentlicht werden könnte, dies gilt auch im Hinblick auf den gesamten Zeitrahmen der Maßnahme.

Bestandteil der Ausschreibung als gesondertes Los ist die Kanalbaumaßnahme Buchwaldstraße Holzkirchhausen (ebenfalls entsprechend dem in der Sitzung vom 20.04.2009 hierzu gefassten Beschluss); zu dieser Maßnahme wird auf den entsprechenden separaten Tagesordnungspunkt 3 der heutigen öffentlichen Sitzung verwiesen.

Im Marktgemeinderat besteht Einverständnis, die Ausschreibung mit dem dargestellten Inhalt bzw. Umfang vorzunehmen. Es wird um eine ergänzende Information gebeten, welche Streckenabschnitte der Mittleren Gasse und der Sudetenstraße von der Ausschreibung konkret umfasst werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Ing.Büro Köhl mit der Veröffentlichung der Ausschreibung der Sanierung der Ortskanalisation BA 06 Teil 2 entsprechend der bisherigen Beschlüsse zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0

TOP 3 Kanalbaumaßnahme Buchwaldstraße Holzkirchhausen; Straßenwiederher-

Sachverhalt:

Im Zuge der geplanten Kanalbaumaßnahme in der Buchwaldstraße in Holzkirchhausen wurde ein Bodengutachten vom Büro Roos Geo Consult eingeholt.

Im Gutachten vom 18.05.2009 empfiehlt das Büro, im Rahmen des Kanalbaus einen fachgerechten Straßenausbau vorzunehmen.

Durch die Kanalbaumaßnahme würde ein Großteil der Straße (ca. 75 % der Breite) aufgebrochen. Die im Baufeld erkundeten Untergrundverhältnisse zeigten, dass die Frostschutzschicht des Straßenkoffers nicht bzw. nur sehr eingeschränkt vorhanden ist. Durch die Maßnahme würden sich stark unterschiedliche Gründungsverhältnisse zwischen Straße und der Kanalgrabenverfüllung ergeben.

Herr Wehner vom Büro Köhl empfiehlt ebenfalls einen fachgerechten Ausbau, da der Großteil des Straßenoberbaus durch die Maßnahme wegfiel, in Teilen sogar die gesamte Breite.

Bei der Verfüllung des Kanalgrabens würde eine ordnungsgemäße Frostschutzschicht eingebaut. Würde die Straße nur im Bereich des Kanalgrabens wiederhergestellt, so entstünden große Unterschiede in der Stärke des Unterbaus zwischen verbleibender Straße und Kanalgraben. Dies könne dazu führen, dass an der Grabengrenze der zu geringe Unterbau der „alten“ Straße wegbrechen und somit die Straßendecke schädigen könnte.

Herr Wehner rät deshalb dringend davon ab, die Straße lediglich auf der Breite des Kanalgrabens zu erneuern. Die Mehrkosten des fachgerechten Straßenausbaus würden bei ca. 13.000,00 € liegen.

Der Marktgemeinderat schließt sich dieser Auffassung an. Die Herstellung eines vollständigen und einheitlichen Aufbaus des Straßenkörpers ist aus baulicher Sicht und im Hinblick auf die Haltbarkeit der Straße eindeutig vorzuziehen und rechtfertigt die genannten Mehrkosten.

Im Hinblick auf die beitragsrechtliche Situation stellt der Vorsitzende auf Rückfrage aus dem Marktgemeinderat klar, dass es sich hier nicht um die Herstellung einer Straßenerschließung oder einen Straßenausbau im beitragsrechtlichen Sinne handelt, da hier nur die Erneuerung des Straßenkörpers vorgenommen wird, jedoch keine Herstellung von Gehwegen, Straßenentwässerungseinrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen etc. erfolgt.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 4	Antrag der Jagdgenossenschaft Holzkirchhausen auf Sanierung des Löhrenwegs (2. Teilabschnitt); hier: weitere Vorgehensweise im Hinblick auf die Beschlussfassung vom 25.05.2009
--------------	--

Sachverhalt:

In der Sitzung des Marktgemeinderats vom 25.05.2009 wurde beschlossen, dass der Ausbau des Löhrenwegs (2. Teilabschnitt) zum Angebotspreis von 32.142,08 € an die Fa. Konrad-Bau vergeben werden soll.

Die Beschlussfassung zur Auftragsvergabe erfolgte, obwohl darauf hingewiesen wurde, dass kein Vergleichsangebot vorliegt. Grund für die Auftragsvergabe an die Fa. Konrad-Bau war u.a. die zeitliche Situation, dass die Fa. Konrad-Bau aufgrund ihrer anstehenden Arbeiten zur Ortsstraßensanierung Holzkirchhausen für den Wegebau eine Vergünstigung in Form der Kostenfreiheit für die Baustelleneinrichtung gewährt hatte.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung waren bei der Jagdgenossenschaft Holzkirchhausen zwei Vergleichsangebote eingegangen, die jedoch noch nicht an den Markt Helmstadt weitergeleitet waren. Das Angebot der Fa. Löhle Bauunternehmung, Würzburg (Eingang Markt Helmstadt 26.05.2009), liegt bei 32.721,78 €, das Angebot der Fa. Ullrich Straßen- und Tiefbau, Elfershausen (Eingang Markt Helmstadt 26.05.2009), liegt bei 27.662,74 € (Beträge alle brutto). Die Angebote sind, soweit dies von der Verwaltung beurteilt werden kann, vergleichbar; die Fa. Löhle und die Fa. Ullrich sind aus praktischer Erfahrung in anderen VGem-Gemeinden als zuverlässig bekannt.

Es ist deshalb abzuwägen, ob aufgrund dieser neuen Gesichtspunkte die Auftragsvergabe zugunsten der Fa. Konrad-Bau aufrechterhalten werden soll oder eine Aufhebung dieses Beschlusses und eine neue Entscheidung auf der Basis aller vorliegenden Angebote erfolgen soll.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt:

Der in der Sitzung vom 25.05.2009 unter TOP 6 gefasste Beschluss wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0

Beschluss:

Der Anteil des Marktes Helmstadt für diese – gemeinsam mit der Jagdgenossenschaft Holzkirchhausen geplante – Maßnahme wird auf 25 % festgesetzt.

Die für diese Maßnahme erforderliche Bürgschaft in Höhe von max. 7.500,00 € (ca. 25 % der Auftragssumme) wird vom Markt Helmstadt übernommen.

Der Anteil des Marktes Helmstadt in Höhe von 25 % der Maßnahmekosten wird vom Markt Helmstadt unmittelbar nach Rechtskraft des Haushalts 2010 an die Jagdgenossenschaft Holzkirchhausen erstattet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0

**TOP 5 Ausbau und Instandhaltung von Flurwegen;
Gemeinsam vom Markt Helmstadt mit den Jagdgenossenschaften Helmstadt bzw. Holzkirchhausen finanzierte und durchgeführte Wegebau- oder Instandhaltungsmaßnahmen**

Sachverhalt:

Die Jagdgenossenschaften verwenden die Jagdpachten schon immer für den Ausbau und die Instandhaltung von Flurwegen und stellen diese als Zuschuss für derartige Maßnahmen an den Markt Helmstadt zur Verfügung. Sie leisten damit einen dankenswerten Beitrag zu ordentlich ausgebauten und vielseitig nutzbaren Flurwegen.

Bisher wird durch die Jagdgenossenschaften meist aufgrund des Kontostandes relativ kurzfristig entschieden, ob eine Baumaßnahme beauftragt, und welcher Weg dabei ausgebaut werden soll.

Da eine zu kurzfristige Vorgehensweise haushaltsrechtlich und organisatorisch oft zu wenig Spielraum für eine ordnungsgemäße Abwicklung dieser Vorgänge lässt, werden als Richtschnur Regelungen für zukünftige gemeinsame derartige Baumaßnahmen festgelegt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, bei zukünftigen, gemeinsam mit den Jagdgenossenschaften Helmstadt bzw. Holzkirchhausen durchgeführten Wegebau- oder Sanierungsmaßnahmen folgende Regelungen anzuwenden:

- 1.) Die von den Jagdgenossenschaften angedachten Wegebau- oder Sanierungsmaßnahmen sind rechtzeitig vor der Erstellung des jeweils die Investition betreffenden Haushaltspans beim Markt Helmstadt schriftlich anzumelden. Also in der Regel am Ende eines Kalenderjahres, da der Haushaltsplan für ein Haushaltsjahr meist Anfang des betreffenden Jahres erstellt wird.
- 2.) Gleichzeitig sind die geplanten Wegabschnitte und die Art des vorgesehenen Ausbaus zu beschreiben.
- 3.) Es sind von den Jagdgenossenschaften mindestens zwei, besser drei vergleichbare Angebote verschiedener Baufirmen einzuholen und dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 4.) Die Vergabe erfolgt durch den Markt Helmstadt als Eigentümer der Flurwege.
- 5.) Als Eigenanteil des Marktes Helmstadt an den Baukosten wird als unverbindliche Richtlinie ein Satz von 25% angestrebt.

Der Marktgemeinderatsbeschluss wird den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaften zugestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 1

TOP 6 Beratung über den Erwerb von Fahrzeugen für den Fuhrpark
--

Sachverhalt:

Im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2009 wurde u.a. über die Anschaffung eines weiteren Fahrzeugs für den gemeindlichen Fuhrpark beraten. Dies wurde mehrheitlich als erforderlich erachtet, da sich insbesondere der Personaleinsatz im Bereich der Abwasserbeseitigung spätestens nach Fertigstellung des Kläranlagenbaus deutlich erhöhen wird. Damit einhergehend ist selbstverständlich auch der dauerhafte Einsatz eines Fahrzeugs, welches dann zur allgemeinen Fuhrparknutzung verstärkt ausfällt. Für die Anschaffung eines Fahrzeugs wurden 15.000,00 € im Haushalt 2009 bereit gestellt. Das Fahrzeug wurde nach den Angaben und Erfordernissen des Bauhofpersonals konfiguriert und auf dieser Basis Angebote eingeholt. Diese stellen sich wie folgt dar:

	Fa. Hettinger Marktheidenfeld	Fa. Spindler Kreuzwertheim	Fa. Sessner Kitzingen
Bruttokaufpreis für VW Caddy Kastenwagen Radstand 2682 mm, Länge 4405 mm,	17.252,42 €	17.335,42 €	17.265,42 €

Motor 1,9 l TDI 55 kw, 5-Gang-Schaltgetriebe, leuchtorange, Sonderausstattung Ladeflächenbelag aus Holz, Laderaumverkleidung mit Sperrholz, Unterfahrschutz für Motor und Getriebe, Radio (ohne Anhängervorrichtung)			
Bruttokaufpreis für Beschreibung wie vorher, aber mit Anhängervorrichtung und bei Abnahme von zwei Fahrzeugen	17.524,37 €	18.180,02 €	17.735,77 €

Während der Angebotseinholungsphase wurde festgestellt, dass bei dem derzeit im Einsatz befindlichen Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen WÜ-6353 (VW-Bus Baujahr 1992, ca. 160.000 km) in Kürze der TÜV fällig und in diesem Zusammenhang wohl mit größeren kostenintensiven Reparaturarbeiten am Fahrzeug zu rechnen ist. Es erschien deshalb zweckmäßig das Angebot auf die Anschaffung von zwei baugleichen Fahrzeugen (zusätzlich gegenüber dem 1. Angebot mit Anhängervorrichtung) zu erweitern (ACHTUNG: Fahrzeug auch als VW Caddy Maxi Kastenwagen mit Radstand 3002 mm und Länge 4875 mm erhältlich – Mehrpreis ca. 3.500,00 €). Der Stückpreis je Fahrzeug ist aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich. Alle Händler haben eine Inzahlungnahme des VW-Busses zum Zeitwert nach Gutachten in Aussicht gestellt. Eine „Abwrackprämie“ erhält der Markt Helmstadt für das Fahrzeug nicht, da nach Ziffer 2.2 der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von Personenkraftwagen vom 20.02.2009 mit Änderung der Richtlinie vom 17.03.2009 nur Privatpersonen antragsberechtigt sind.

Im Bezug auf die Beschränkung der Angebote auf VW-Fabrikate teilen der Vorsitzende und Marktgemeinderat Wander mit, dass sie in die Angebotseinholung eingebunden waren und Anfragen ergeben hatten, dass andere, auch ausländische Fabrikate, für den Bauhof nur unwesentlich kostengünstiger (z.B. Citroen Berlingo) und zusätzlich im Bezug auf Ausstattung und Qualität schwächer einzustufen waren.

Die Alternative gebrauchter Fahrzeuge kam weniger in Frage, da keine Fahrzeuge mit der genau gewünschten und benötigten Ausstattung zu finden waren und auch hier der Preisdifferenz zwischen Neufahrzeugen und guten Gebrauchtfahrzeugen nicht allzu groß ist.

Auch die Variante des Fahrzeugleasings wurde geprüft, war jedoch im Vergleich zu den Konditionen beim Kauf nicht vorteilhaft.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Es besteht Einvernehmen bezüglich der grundsätzlichen Notwendigkeit der Beschaffung; die Vergabeentscheidung erfolgt in der nichtöffentlichen Sitzung.

TOP 7	Bauantrag Ralf und Sonja Büttner, Frankenstr. 22, Holzkirchhausen: Ausbau des Dachgeschosses über der Garage auf Fl.Nr. 333, Frankenstr. 22, Holzkirchhausen
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Antragsunterlagen vom 17.05.2009, eingegangen am 08.06.2009, beantragen Herr und Frau Büttner die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ölgartengraben“ von Holzkirchhausen. Da die Planung jedoch Abweichungen von den Festsetzungen des Bebau-

ungsplans enthält, wurde das Vorhaben nicht im Rahmen der Genehmigungsfreistellung, sondern als Antrag auf Baugenehmigung eingereicht.

Geplant ist, den Raum über der Garage an der Ostseite des Wohnhauses als zusätzliche Nutzfläche für einen Abstellraum zu gewinnen. Hierzu soll das bestehende Satteldach abgebrochen und durch ein entsprechend höheres Satteldach mit zwei Gauben ersetzt werden sowie ein direkter Durchgang aus dem Wohnhaus errichtet werden.

Der Bebauungsplan gibt als Dachform für Garagen „Pulldach“ oder „Flachdach“ und als Firstrichtung „First zur Straße“ vor. Zur Anpassung des Garagendaches an die Dachform des Wohnhauses wurde für das Dach ein Satteldach mit Firstrichtung parallel zur Straße gewählt. Dies ist als sachlich sinnvoll zu beurteilen, die Genehmigung entsprechender Abweichungen ist entsprechend zu befürworten.

Die Antragsunterlagen einschließlich Nachbarunterschrift sind vollständig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der Befreiungen bezüglich Dachform und Firstrichtung das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0

TOP 8 Verbandsschule; Unterhaltspflege der im Rahmen der Generalsanierung neu gestalteten Grünanlagen

Sachverhalt:

Im Rahmen der Generalsanierung der Verbandsschule wurden auch die Außenanlagen einschließlich der Bepflanzung neu gestaltet. Über die Fertigstellungspflege hinaus ist zukünftig auch die laufende Unterhaltspflege auszuführen, um die Pflanzflächen in sachgerechtem Zustand zu erhalten.

Im Hinblick auf die bereits bestehende Auslastung des Schulhausmeisters Herrn Gabel (hinzu kommt dessen derzeitiger und voraussichtlich längerer Krankenstand) erscheint es notwendig bzw. sachgerecht, die Unterhaltspflege durch eine externe Fachfirma ausführen zu lassen. Das Wässern der Pflanzflächen kann weiterhin in Eigenleistung erfolgen.

Hierzu liegt ein Angebot der Fa. Baumschule Friedlein, Wertheim-Lindelbach, vom 18.05.2009 vor, das für die fachgerechte Unterhaltspflege für 2009 drei Pflegegänge zu je 600,00 € netto vorsieht.

Damit besteht grundsätzlich Einverständnis; aus dem Marktgemeinderat wird darauf hingewiesen, dass trotz der geringen Auftragssumme möglichst immer ein Vergleichsangebot eingeholt werden sollte.

Im konkreten Fall wird jedoch darauf verwiesen, dass es vorteilhaft ist, wenn die Firma, die die Pflanzung und die Fertigstellungspflege ausgeführt hat, auch die weitere Pflege übernimmt. Weiter wird der Handlungsspielraum der Gemeinde über Gebühr eingeschränkt, wenn auch bei Aufträgen mit relativ geringen Summen in jedem Fall mehrere Angebote eingeholt werden müssten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, für 2009 die Unterhaltspflege für die Pflanzflächen der Verbandsschule gem. Angebot vom 18.05.2009 an die Fa. Friedlein, Wertheim-Lindelbach, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 1

TOP 9 Friedhofsangelegenheiten; Aufhebung des Beschlusses vom 06.12.2004 über die Festlegung von Urnengrabstellen im gemeindlichen Friedhof Holzkirchhausen

Sachverhalt:

Von der Wählergemeinschaft Holzkirchhausen wurde mit Schreiben vom 24.05.2009 erneut Antrag auf Ausweisung eines Urnengräberfeldes im gemeindlichen Friedhof Holzkirchhausen gestellt.

In der Marktgemeinderatssitzung vom 6.12.2004 wurde bereits Beschluss über die Ausweisung von Urnengrabstätten in Holzkirchhausen gefasst, jedoch wurde eine nicht kalkulierte Urnengrabgebühr in Anlehnung an die Kosten für eine Urnensäule in einer Nachbargemeinde beschlossen. Die vollständigen Vorgaben für die Ausgestaltung der Urnengrabstätten (Breite der Grabsteine, evtl. Festlegung des Abstandes zwischen den Grabstellen) fehlten.

Im Marktgemeinderat besteht Einvernehmen, den damaligen Beschluss aufgrund der unvollständigen und nicht mehr aktuellen Festlegungen aufzuheben und das Thema neu in Angriff zu nehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Helmstadt hebt den Beschluss vom 06.12.2004 bezüglich Ausweisung von Urnengrabstätten in Holzkirchhausen auf.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0

TOP 10 Friedhofsangelegenheiten; gemeindliche Friedhöfe Helmstadt und Holzkirchhausen - Bereitstellung von Urnengräbern

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung vom 06.12.2004 wurde festgelegt, dass im nordwestlichen Bereich des Friedhofs Holzkirchhausen eine Fläche für Urnengrabstätten mit einer Größe

von 80 x 60 cm ausgewiesen werden soll. Die Höhe für die Grabsteine wurde mit maximal 80 cm angegeben. Die Ruhefrist wurde auf 15 Jahre festgesetzt.

Im Hinblick auf die zukünftige Situation ist zu entscheiden, ob es bei der Größe der Urnengrabstätten bleibt. Desweiteren ist die genaue Anzahl der Urnengrabstätten und ein evtl. Zwischenraum zwischen den Grabstellen zu bestimmen. Außerdem ist zu überlegen, ob Grabumrandungen errichtet werden und falls es bei der Errichtung von Grabsteinen bleibt, in welcher Form (z.B. liegender oder halbliegender Stein) diese gestaltet werden sollen. Bei einem stehenden Stein ist neben der Höhe auch die Breite festzulegen.

Nachdem Urnengrabstätten im Friedhof Holzkirchhausen angelegt werden sollen, stellt sich die Frage, ob nicht auch für den gemeindlichen Friedhof Helmstadt Urnengrabstätten errichtet werden. Auch hier wären der Standort, die Größe und Anzahl der Grabstätten, evtl. Zwischenräume sowie die Gestaltung der evtl. Grabsteine sowie die Ruhefrist festzulegen. Bezüglich des Standorts würde sich beim äußeren Friedhof von Helmstadt die oberste nordwestliche Grabreihe anbieten.

Ruhezeiten

Unter Ruhezeiten (Ruhefrist) versteht man den Zeitraum, innerhalb dem – berechnet von der letzten Beisetzung – ein Grab nicht erneut belegt werden darf. Die Festsetzung der Ruhezeiten hat einen doppelten Zweck; sie soll zum einen eine ausreichende Verwesung der Leiche gewährleisten (bei Erdbestattungen) und zum anderen den Bedürfnissen für eine angemessene Totenehrung Rechnung tragen (die Würde des Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit soll nicht verletzt werden). Das Bestattungsgesetz setzt keine Ruhefristen fest, sondern verpflichtet den Friedhofsträger, dies selbst zu tun.

Die Bemessung der Ruhefrist für Urnenbestattungen kann kürzer als bei Erdbestattungen festgelegt werden.

Zum Vergleich:

Bei den gemeindlichen Reihen- und Familiengräbern beträgt die Ruhefrist 25 Jahre.

In Friedhöfen zweier Mitgliedsgemeinden bestehen bereits Urnengrabstätten:

Im Friedhof Holzkirchen wurde die Urnengrabgröße auf 1,40 x 0,80 m und einem Abstand von 0,30 m zwischen den Grabstätten festgelegt. Größe der Grabsteine: Höhe 0,70 m, Breite 0,40 m. Gebühr: 314,00 € bei einer Ruhefrist von 20 Jahren.

Im Friedhof Uettingen wurde die Grabgröße auf 0,60 x 0,80 m und mit einem Zwischenraum von 0,40 m festgelegt. Größe der Grabsteine: max. Höhe 0,70 m, Breite 0,40 m. Gebühr: 150,00 € zuzügl. 10,00 € jährlicher Friedhofsunterhaltungsgebühr bei einer Ruhefrist von 20 Jahren.

In beiden Friedhöfen wurden auch Urnenkammern im Urnenwandsystem errichtet (Gebühr für 20 Jahre: 624.-- € bzw. 850.-- €). Die Gebühren für die Urnenkammern verursachen dabei deutlich höhere Kosten als Urnengräber.

Der Marktgemeinderat nimmt diese Informationen zur Kenntnis. Als Beratungsgrundlage zeigt der Vorsitzende Bilder der vergleichbaren Anlagen in Holzkirchen, Wüstenzell, Uettingen sowie der Nachbargemeinde Waldbrunn. Anhand von Lageplänen zeigt er die möglichen Standorte für solche Urnengrabstätten in den Friedhöfen Helmstadt und Holzkirchhausen auf.

Im Marktgemeinderat besteht grundsätzlich Einvernehmen, dass Urnengrabstätten auch in Helmstadt und Holzkirchhausen geschaffen bzw. angeboten werden sollen, da aufgrund der

familiären Entwicklungen die Nachfrage nach Grabstätten mit geringem Pflegeaufwand zunehmen wird.

Bezüglich der Standorte stimmt der Marktgemeinderat für den Friedhof Helmstadt dem Vorschlag des Vorsitzenden zu, hierfür den nordwestlichen Bereich vorzusehen. Danach würden die Erdgräber für Urnenbestattungen in der nordwestlichen Grabreihe untergebracht, die Urnenwand an der nordwestlichen Friedhofsmauer. Für Holzkirchhausen werden als Standort für Urnenstelen die bereits festgelegte Fläche und für Urnengräber der an die bisherige östliche Friedhofsmauer und die Aussegnungshalle angrenzende Bereich der außerhalb der Umfassungsmauer liegenden Erweiterungsfläche in Betracht gezogen.

Im Hinblick auf die genaue Ausgestaltung der Urnengräberanlagen wird der Vorsitzende zunächst von verschiedenen Anbietern Angebotsunterlagen mit Preisangaben einholen, sodass auf der Basis der jetzigen Informationen und der eingehenden Angebotsunterlagen eine weitere Meinungsbildung im Marktgemeinderat erfolgen kann.

Zudem ist auch die Thematik der Anpassung bzw. Aktualisierung der Friedhofssatzung weiter zu verfolgen.

TOP 11 Feiern und Ehrungen; Ehrenzeichen des Marktes Helmstadt

Sachverhalt:

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 25.05.09 wurde festgehalten, dass die Ehrenmedaille des Marktes Helmstadt weiterhin bei Ehrungen zur Verwendung kommen soll. Der noch vorhandene Bestand wurde überprüft und 75 Stücke gezählt. Diese Anzahl reicht noch für einige Zeit aus und erübrigt im Augenblick eine Neuanschaffung.

Für außergewöhnliche Ehrungen kann wie bei der Verabschiedung von Pfarrer Leiser zur Anwendung gekommen, ein gerahmtes historisches Bild, eventuell mit persönlichem Bezug, überreicht werden.

Weiter kommt auch ein Buchpaket bestehend aus der Helmstadter Ortschronik und dem neu erschienen Buch „Helmstadt im deutsch-deutschen Kriege von 1866“ von Walter Hamm in Frage, wie es den Ehrengästen beim Pfingstfest 2009 überreicht wurde.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 12 Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

Sachverhalt:

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat eine entsprechende Mustersatzung (BGS-WAS) veröffentlicht. Diese Mustersatzung wurde mit dem Bayerischen Gemeindetag abgestimmt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es zu empfehlen, die gemeindliche Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) sehr eng an diese Mustersatzung anzulehnen.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Helmstadt

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes und Beschluss des Marktgemeinderates vom 15.06.2009 erlässt der Markt Helmstadt folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder
2. tatsächlich angeschlossen Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf allen Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 3 m an diese Begrenzung heran, ist die Begrenzung 3 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.
- (2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgelegt, errechnet sich die Geschossfläche für

die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.

- (3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl, wenn
 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist,
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt,
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.
- (7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21 a Abs. 4 BauNVO). Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche § 20 BauNVO) anzurechnen sind.
- (8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Bal-

kone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

- (9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
 - wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
 - für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinne von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,95 €
b) pro m ² Geschossfläche	3,63 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist, mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen

Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§10).

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	5,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	6,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	10,00 €/Jahr
über 16 m ³ /h	25,00 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,45 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Markt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,45 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich zum Stichtag 30. Juni abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 30. September, 31. Dezember und 31. März jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabebemessende Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Juni 2007 außer Kraft.

Helmstadt, den xx.xx. 2009

Markt Helmstadt

(Siegel)

Martin

1. Bürgermeister

Im Wesentlichen sind die darin enthaltenen Änderungen gegenüber der bestehenden Satzung redaktioneller Art.

Beitragsteil

Im § 1 wurde der Geltungsbereich nicht mehr beschrieben. Dies soll etwaige Fehler und Unstimmigkeiten zur Stammsatzung WAS vermeiden.

In § 5 Abs. 7 die möglichen Abzugsflächen von privilegierten Gebäuden geregelt. Neu ist hier der noch deutlichere Hinweis auf die Baunutzungsverordnung (BauNVO). Es können nur solche Flächen in Abzug gebracht werden, die nach der BAuNVO auch zur Berechnung der zulässigen Geschossfläche herangezogen werden. Flächen von z. B. Garagen, wenn diese an der Grundstücksgrenze eine Länge von 9 m nicht überschreiten, würden bereits bei der Berechnung der Geschossfläche unberücksichtigt bleiben und können somit auch nicht als „privilegierte“ Flächen Berücksichtigung finden.

Die kleinen Ergänzungen in § 5 Abs. 8 (alte Satzung Abs. 7) verdeutlichen, dass im Außenbereich erst eine Beitragspflicht entsteht, wenn die Gebäude fertig gestellt sind. Die bloße Baugenehmigung genügt nicht.

Gebührenteil

Die Grundgebühr für die Wasserzähler wird gemäß § 9a Abs. 2 nunmehr nach dem sog. Dauerdurchfluss bemessen, bisher war der sog. Nenndurchfluss maßgebend.

Beim Einsatz eines Bauwasserzählers (Neubau) wird nunmehr die Gebühr nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet und nicht mehr pauschaliert (bisher 50,00 € pauschal).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorstehende Satzung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0

TOP 12.1 Übergangsregelung für Satzung BGS-WAS

Sachverhalt:

Um eine Kontinuität und Rechtssicherheit in der Satzungsgebung herzustellen empfiehlt der Bayerische Gemeindetag den Erlass einer Übergangsregelung. Diese sollte außerhalb der Satzung per Beschluss festgelegt werden, nicht innerhalb der Satzung selbst.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Helmstadt beschließt für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-WAS) folgende Übergangsregelung:

Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0

TOP 13 Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Sachverhalt:

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat eine entsprechende Mustersatzung (BGS-EWS) veröffentlicht. Diese Mustersatzung wurde mit dem Bayerischen Gemeindetag abgestimmt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es zu empfehlen, die gemeindliche Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) sehr eng an diese Mustersatzung anzulehnen.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Helmstadt

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes und Beschluss des Marktgemeinderates vom 15.06.2009 erlässt der Markt Helmstadt folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

3. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
- oder
4. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf allen Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung nach Satz 2 hinaus oder näher als 3 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 3 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.
- (2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen.
Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung - BaunVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl.
Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BaunVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete im Markt festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn
 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder

- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt.
Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21 a Abs. 4 BauNVO).
Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.
- (8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung.
Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.
- Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.
- (9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung das Grundstück im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5

Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,

- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt,

- | | |
|---|--------|
| (1) a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,20 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,58 € |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,10 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind vom Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 10 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. eines Jahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 25 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 10 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Veranlagungszeitraum durchschnittliche Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen.

- (4) Der Abzug nach Abs. 3 ist ausgeschlossen

Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,

das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und

das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 25 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. eines Jahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10 a Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Ändert sich im Laufe des Geschäftsjahres (01. Juli eines Jahres bis 30.06. des darauf folgenden Jahres) die abflussrelevante Grundstücksfläche, so erhöht oder erniedrigt sich die Niederschlagswassergebühr nach Abs. 10 ab dem Tage, an dem die Änderung des Gebührentatbestandes verwirklicht wird.
- (2) Die versiegelten Grundstücksflächen (abgerundet auf volle m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

Dachflächen	Versiegelungsart	Faktor *)
Schrägdach	Metall, Glas, Schiefer, Faserzement, Ziegel, Dachpappe	1,00
Flachdach (Neigung bis 3 Grad)	Metall, Glas, Faserzement,	1,00
	Dachpappe	0,90
	Kies	0,70
Gründach	humusiert	0,30
Straßen, Wege, Plätze	Asphalt, fugenloser Beton, Pflaster mit Fugenverguss	0,90
	Pflaster mit dichten Fugen bis 1,5 cm Fugenbreite	0,75
	Pflaster mit offenen Fugen größer als 1,5 cm Fugenbreite	0,50
	Kies, Schotterrasen	0,30
	Verbundsteine mit Fugen, Sickersteine	0,25
	Rasengittersteine	0,15

*) Abflussbeiwerte s.a. Merkblatt ATV-DVWK-M 153 –Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser-; Februar 2000

Ist eine bestimmte Versiegelungsart in der Aufstellung in Satz 1 nicht genannt, findet der Faktor eines hinsichtlich des Grades der Wasserdurchlässigkeit vergleichbaren Baustoffes bzw. Materials Anwendung.

- (3) ächen, die an eine Zisterne ohne Überlauf in die gemeindlichen Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, werden bei der Veranlagung nicht berücksichtigt. Eine ordnungsgemäße Versickerung muss nachgewiesen werden.
- (4) Flächen, die an eine Zisterne mit Überlauf in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, die lediglich für die Gartenbewässerung eingesetzt wird, erhalten auf die abflussrelevante Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) ein Bonus von 10 m²/m³ Zisterneninhalt.

- (5) Flächen, die an eine Zisterne mit Überlauf in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, die zur Brauchwassernutzung eingesetzt wird, erhalten auf die abflussrelevante Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) ein Bonus von $20 \text{ m}^2/\text{m}^3$ Zisterneninhalt. Ist der nach Satz 1 errechnete Bonus geringer, als die im Rahmen des § 10 Abs. 2 bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr in Ansatz gebrachte Brauchwassermenge dividiert durch 0,60, so wird mindestens ein Bonus in dieser Höhe von der abflussrelevanten Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) in Abzug gebracht. Der Wert 0,60 entspricht dabei der durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge von $0,6 \text{ m}^3/\text{m}^2$ in der Region.
- (6) Flächen, die an eine Zisterne mit Überlauf in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, die zur Brauchwassernutzung und Gartenbewässerung eingesetzt wird, erhalten auf die abflussrelevante Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) ein Bonus von $22 \text{ m}^2/\text{m}^3$ Zisterneninhalt. Ist der nach Satz 1 errechnete Bonus geringer, als die im Rahmen des § 10 Abs. 2 bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr in Ansatz gebrachte Brauchwassermenge dividiert durch 0,60, so wird mindestens ein Bonus in dieser Höhe von der abflussrelevanten Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) in Abzug gebracht. Der Wert 0,60 entspricht dabei der durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge von $0,6 \text{ m}^3/\text{m}^2$ in der Region.
- (7) Ergibt sich bei der Bonusberechnung in Einzelfällen eine größere Fläche als die tatsächlich angeschlossene, wird der Bonus maximal bis zu der Größe der abflussrelevanten Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) gewährt.
- (8) Ein Bonus nach den Absätzen 4 bis 6 wird nur dann gewährt, wenn die Zisterne vor dem Notüberlauf ein Rückhaltevolumen von mindestens $2,00 \text{ m}^3$ aufweist und fest installiert ist.
- (9) Die erstmalige Ermittlung der überbauten und befestigten Grundstücksflächen obliegt der Gemeinde. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Änderungen der versiegelten Flächen (Mehrungen oder Minderungen), Änderungen in der Versiegelungsart, den Einleitungsverhältnissen und der Nutzung von Zisternen unverzüglich mit Angabe des Änderungszeitpunktes schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht oder unvollständig nach, ist die Gemeinde berechtigt, die versiegelte angeschlossene Fläche –auch mittels Schätzung–, die Versiegelungsart und den Entstehungszeitpunkt der Gebührenschuld festzulegen.
- (10) Die Niederschlagswassergebühr beträgt $0,50 \text{ €}$ pro m^2 abflussrelevanter Grundstücksfläche im Jahr.

§ 10 b Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 20 %. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühren werden jährlich zum Stichtag 30. Juni abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 30. September, 31. Dezember und 31. März jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung bzw. der versiegelten Grundstücksfläche fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Juni 2007 außer Kraft.

Helmstadt, xx.xx.2009

Markt Helmstadt

(Siegel)

Martin

Im Wesentlichen sind die darin enthaltenen Änderungen gegenüber der bestehenden Satzung redaktioneller Art.

Beitragsteil:

Im § 1 wurde der Geltungsbereich nicht mehr beschrieben. Dies soll etwaige Fehler und Unstimmigkeiten zur Stammsatzung EWS vermeiden.

In § 5 Abs. 7 ist inhaltlich der „alte“ Absatz 6 a beschrieben. Neu ist hier der noch deutlichere Hinweis auf die Baunutzungsverordnung (BauNVO). Es können nur solche Flächen in Abzug gebracht werden, die nach der BAuNVO auch zur Berechnung der zulässigen Geschossfläche herangezogen werden. Flächen von z. B. Garagen, wenn diese an der Grundstücksgrenze eine Länge von 9 m nicht überschreiten, würden bereits bei der Berechnung der Geschossfläche unberücksichtigt bleiben und können somit auch nicht als „privilegierte“ Flächen Berücksichtigung finden.

Die kleinen Ergänzungen in § 5 Abs. 8 verdeutlichen, dass im Außenbereich erst eine Beitragspflicht entsteht, wenn die Gebäude fertig gestellt sind. Die bloße Baugenehmigung genügt nicht.

Gebührenteil:

In § 10 Abs. 2 wurde folgender Halbsatz aufgenommen: *neben der tatsächlichen aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 25 m³ pro Jahr und Einwohner.*

Die Mustersatzung sieht vor, dass bei Zuführung von Wassermengen aus einer Eigengewinnungsanlage (Zisterne) mindestens 35 m³ angesetzt werden. Der Wert von 35 m³ entspricht dem derzeitigen durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Person und Jahr in Deutschland. Es soll dadurch ein ungerechtfertigter Gebührenaussfall vermieden werden, wenn z.B. „Zisternenwasser“ neben der Toilettenspülung auch für Autowäsche, Waschmaschine etc. verwendet und letztendlich der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird. Aufgrund des örtlichen Wasserverbrauchs erscheint ein Mindestwert von 35 m³ pro Person und Jahr zu hoch gegriffen. Ein örtlich realistischer Wert von 25 m³ pro Jahr und Person erscheint angemessen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorstehende Satzung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0

TOP 13.1 Übergangsregelung für Satzung BGS-EWS

Sachverhalt:

Um eine Kontinuität und Rechtssicherheit in der Satzungsgebung herzustellen empfiehlt der Bayerische Gemeindetag den Erlass einer Übergangsregelung. Diese sollte außerhalb der Satzung per Beschluss festgelegt werden, nicht Inhalt der Satzung selbst.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Helmstadt beschließt für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) folgende Übergangsregelung:

Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0

TOP 14 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 14.1 BI gegen die Westumgehung B 26n

Der Vorsitzende informiert über die Einladung zur Kundgebung der Bürgerinitiative gegen die Westumgehung b 26n „Würzburg gegen die Westumgehung – Verkehrsentlastung geht anders“ am Donnerstag, 25.6. um 18.00 Uhr am Unteren Markt in Würzburg.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis

TOP 14.2 Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg; Eröffnung des Wertstoffhofes Kiesacker in Waldbüttelbrunn

Der Vorsitzende informiert, dass das KU zur offiziellen Eröffnung des Wertstoffhofes Kiesacker in Waldbüttelbrunn am 31.07.2009 einlädt. Bei Interesse wird um Anmeldung gebeten.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis

TOP 14.3 Bolzplatz Holzkirchhausen; Eröffnung am 12.06.2009

Seit im Juli 2008 der Wunsch von Holzkirchhausener Kindern an den Marktgemeinderat herangetragen worden war, den maroden Bolzplatz in Holzkirchhausen doch bitte herzurichten und sicher zu machen, war umgehend eine Sanierung eingeleitet worden.

Am Freitag, den 12.06.2009 wurde der neue Bolzplatz im Rahmen einer kleinen Feier an die Holzkirchhausener Jugend übergeben. Mit der Übergabe war die Bitte verbunden worden, gut auf diesen Platz der Holzkirchhausener Jugend aufzupassen, und nicht zuzulassen, dass dieser beschädigt oder verschmutzt wird, was von den Jugendlichen zugesichert wurde.

Sie bedankten sich beim Markt Helmstadt für den tollen Bolzplatz mit einer selbst gefertigten Dankkarte mit Unterschriftenliste.

Zur Eröffnung hatten sich ca. 35 junge Fußballerinnen und Fußballer eingefunden, sowie ca. 20 Erwachsene.

Mit Limo, Knackwurst und Stollen wurde gefeiert, wobei die Knackwürste von der Metzgerei Martin gespendet wurden und die Getränke vom Getränkehandel Dengel, denen hierfür der Dank des Marktes Helmstadt und aller Gäste gilt.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 14.4 Zustand gemeindlicher Wege nach der Verlegung von Versorgungsleitungen für die PWC-Anlage im Rahmen des Autobahnausbaus

Der Vorsitzende informiert auf Rückfrage aus dem Marktgemeinderat, dass inzwischen eine offizielle Abnahme erfolgt ist und dass auf entsprechenden Nachdruck seinerseits alle Wege wieder in den vorherigen ordnungsgemäßen Zustand gebracht wurden und sich teilweise in besserem Zustand befinden als vor den Leitungsverlegungen.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 14.5 Sanierung des gemeindlichen Wegenetzes

Aus dem Marktgemeinderat wird darauf hingewiesen, dass in der Bevölkerung kritisiert wird, dass weiter von der Ortslage entfernte Waldwege eher instand gesetzt werden als ortsnahe Wege.

Hierzu erklärt der Vorsitzende, dass sich der Instandsetzungsbedarf über die gesamten Gemarkungen von Helmstadt und Holzkirchhausen erstreckt und dieser Bedarf bereichsweise und systematisch über mehrere Jahre Zug um Zug abgewickelt wird, sodass nicht alle Bereiche gleichzeitig in Angriff genommen werden können.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 14.6 Grüngutcontainer am Wertstoffhof

Aus dem Marktgemeinderat wird darauf hingewiesen, dass das Volumen des Grüngutcontainers für das anfallende Material nicht ausreicht. Hierzu erklärt der Vorsitzende, dass die Grüngutentsorgung wie das gesamte Abfallwesen in der Hand des Kommunalunternehmens liegt. Seine diesbezüglichen Anfragen beim KU haben nichts bewirken können.

TOP 14.7 Internetseite des Marktes Helmstadt

Aus dem Marktgemeinderat wird darauf hingewiesen, dass beim Entwickeln der Internetseite des Marktes Helmstadt kein Fortgang festzustellen ist. Hierzu erklärt der Vorsitzende, dass er selbst aufgrund der vielen anderen vorrangigen Maßnahmen derzeit keinen Freiraum hierfür hat. Nach seinem Wissensstand mangelt es weiterhin an der Zulieferung von Material aus der Gemeinde, sodass die beauftragte Firma keine weiteren Schritte zum Aufbau der Seite vornehmen kann. Den Marktgemeinderäten oder auch dem entsprechenden Arbeitskreis ist freigestellt, diesbezüglich direkt auf den Firmeninhaber Herrn Kaufmann zuzugehen oder andere Initiativen zu ergreifen, um dieses Thema voranzubringen.

gez. Edgar Martin
Vorsitzender

gez. Klaus Dittmann
Schriftführer